



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonnabend]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 12. März.

[Pränumerations-Preis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 26.

Bekanntmachung.

Da die Bäume an den nicht chaussirten Wegen und anderen öffentlichen Orten häufig beschädigt und vernichtet werden, so machen wir nicht allein darauf aufmerksam, daß derartige Verletzungen nach § 42 und 43 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 und nach § 42 des Gesetzes vom 13. April 1856 mit einer Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bestraft werden, sondern erneuern auch die in unserer Bekanntmachung vom 28. Februar 1819 (Amtsblatt S. 96 bis 99) veröffentlichte Zusicherung, daß demjenigen, welcher einen Baumfrevler dermaßen zur Anzeige bringt, daß derselbe zur gesetzlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Prämie von 3 Rthlr. aus Staats-Cassen ausgezahlt werden wird.

Für die Baumfrevel auf den Chaussees bewendet es bei der Bestimmung sub No. 19 der zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 99).
Doppeln, den 15. Februar 1859. Königl. Regierung.

Nr. 27. Wegen der Haus-Collekte für das evangelische Rettungshaus zu Friedland D.S.

Des Herrn Oberpräsidenten Excellenz haben dem Vorstande des evangelischen Rettungshauses zu Friedland D.S. auch für das laufende Jahr gestattet, milde Beiträge für die Erreichung der wohlthätigen Zwecke der Anstalt einsammeln zu lassen.

Der Hausvater des Rettungshauses Bartsch wird gegen Ende des Monats zur Einsammlung der Liebesgaben von Friedland aus nach dem hiesigen Kreise abgehen und indem ich auf den Antrag des Anstalts-Vorstandes hiervon Nachricht gebe, hoffe ich, daß der Sammler überall im Kreise dem wohlthätigen Zwecke entsprechende Unterstützung empfangen werde.

Neustadt, den 10. März 1859.

Der Königl. Landrath.

Nr. 28. Wegen Einzahlung der Kreis-Communal-Beiträge.

Nach dem am 10. November v. J. von der Kreis-Versammlung genehmigten Jahres-Etat sollen im laufenden Jahre zur Bestreitung der Kreis-Communal-Bedürfnisse 1295 Rthlr. 10 Sgr. und für Kreis-Armen-Zwecke 500 Rthlr., zusammen 1795 Rthlr. 10 Sgr., aufgebracht werden.

Nachdem ich nach den feststehenden Grundsätzen die Repartition dieser Beiträge veranlaßt habe und dieselben nachstehend veröffentliche, fordere ich zur Einzahlung der ausgeschriebenen Beiträge hierdurch auf.

Die Hälfte derselben ist bis zum 15. April und die andere Hälfte bis zum 1. Mai v. J. zur Kreis-Communal-Kasse einzuzahlen. Da nur an den Dienstagen und Freitagen die Annahme von Kassengeldern erfolgt, so sind die Einzahlungen an den bezeichneten Tagen Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr zu leisten.

Es haben zu zahlen:

Dom.